

Die Zulässigkeit der Bekanntgabe personenbezogener Daten an Untersuchungskommissionen am Beispiel Stadt Wien

Rainer Knyrim/
Viktoria Haidinger

- I. Rechtsgrundlage, Zweck und Aufgaben einer Untersuchungskommission
- II. Spannungsfelder Amtsverschwiegenheit – Amtshilfe – Auskunftsrecht und deren Verhältnis zueinander
 - A. Allgemeines zur Amtsverschwiegenheit
 - B. Die einzelnen Elemente der Verschwiegenheitspflicht
 1. Persönlicher Geltungsbereich
 2. Sachlicher Geltungsbereich
 3. Wann gilt die Amtsverschwiegenheit nicht?
 - C. Die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit
 - D. Das Verhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Amtshilfe
 - E. Die Amtsverschwiegenheit und das Auskunftsrecht nach Art 20 Abs 4 B-VG
 - F. Amtsverschwiegenheit im Rahmen von Ermittlungsverfahren
- III. Das Verhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Datenschutz
 - A. Allgemeines
 - B. Amtsverschwiegenheit und Datengeheimnis gegenüber dem Gemeinderat
 - C. Datenschutzrechtliche Beurteilung der Datenweitergabe
 1. Allgemeines: Anwendbarkeit und Prüfschema
 2. Ist die Verarbeitung der Daten grundsätzlich zulässig?
 3. § 59a ff WStV als Eingriffsermächtigung
 4. Exkurs: Art 8 EMRK
 5. Ist die Übermittlung der Daten an die Untersuchungskommission zulässig?
 6. Andere Rechtfertigungsgründe?
 - D. Beurteilung der datenschutzrechtlichen Rechtsfragen durch die Untersuchungskommission
- IV. Zusammenfassung

Deskriptoren:

Amtshilfe; Amtsverschwiegenheit; Auskunftsrecht; Daten, personenbezogene; Datengeheimnis; Datenschutz; Entbindung; Untersuchungskommission.

Rechtsquellen:

§§ 1, 7 ff DSG 2000; §§ 59a, 59d Wr Stadtverfassung; Art 20, 22 B-VG; Art 8 EMRK; § 21 Wr DienstO 1994.

I. Rechtsgrundlage, Zweck und Aufgaben einer Untersuchungskommission

Nach § 59a Wiener Stadtverfassung (WStV)¹⁾ können zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich Untersuchungskommissionen eingerichtet werden. Zum anwendbaren Verfahrensrecht bei Beweiserhebungen bestimmt § 59d Abs 2 WStV das AVG, soweit die WStV keine abweichenden Regelungen enthält. Die Untersuchungskommissionen haben in einem behördlichen Verfahren den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und dem Gemeinderat hierüber schriftlich zu berichten. Der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission hat den behaupteten aktuellen Missstand genau darzulegen (vgl § 59a Abs 2 WStV).

Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind öffentlich, sofern die Untersuchungskommission nicht die Vertraulichkeit beschließt. Die Vertraulichkeit gilt für alle bei der Sitzung anwesenden Personen. Sie bedeutet, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und Informationen über Verlauf und Inhalt der Sitzung nicht weitergegeben werden dürfen. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse von Zeugen oder dritten Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen. Film- und Lichtbildaufnahmen sind unzulässig, Tonbandaufzeichnungen sind nur zur Abfassung des Protokolls erlaubt (§ 59d Abs 3 WStV). Nach § 59d Abs 5 WStV haben die in der Kommission vertretenen wahlwerbenden Parteien das Recht, den Beratungen jeweils eine sachkundige Person ihres Vertrauens beizuziehen. Sofern diese sachkundige Person kein gewählter Mandatar oder Gemeindebediensteter ist, hat sich diese Person zur Wahrung der Verschwiegenheit und des Datenschutzes ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu verpflichten.

Beruft sich ein Zeuge auf die Amtsverschwiegenheit, kann die Untersuchungskommission nach § 59d Abs 10 WStV beschließen, dass die Verschwiegenheitspflicht wegen der Wichtigkeit der Aussage aufgehoben ist. Vor einem Beschluss über die Aufhebung der Amtsverschwiegenheit hat die Untersuchungskommission eine Stellungnahme des Magistrates bzw der sonstigen Dienstbehörde zur Frage der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit und dazu einzuholen, ob die Wahrung der Vertraulichkeit von Aussagen des Zeugen erforderlich ist. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse des Zeugen oder dritter Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen.

II. Spannungsfelder Amtsverschwiegenheit – Amtshilfe – Auskunftsrecht und deren Verhältnis zueinander**A. Allgemeines zur Amtsverschwiegenheit**

Nach Art 20 Abs 3 B-VG sind alle „mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ..., soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet ...“.

Einleitend sei angemerkt, dass die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber Personen gilt, die selbst einer solchen Pflicht unterliegen²⁾. Die Weitergabe von Tatsachen, die dem Geheimnisschutz unterliegen, wäre daher auch innerhalb der Gemeinde unzulässig. Von der Amtsverschwiegenheit macht Art 20 Abs 3 B-VG gleich zwei Ausnahmen: Zum einen besteht sie nicht gegenüber jenem allgemeinen Vertretungskörper, von dem man bestellt wurde; zum anderen wird ein Gesetzesvorbehalt normiert, der eine Freistellung von der Amtsverschwiegenheit durch den einfachen Gesetzgeber ermöglicht. Der VfGH³⁾ legt den Gesetzesvorbehalt dahingehend aus, dass es dem einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber freigestellt ist, die Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG einzuschränken oder gänzlich zu beseitigen, nicht aber auszudehnen. Dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber jenem allgemeinen Vertretungskörper gilt, von dem der Funktionär bestellt worden ist, findet seine Begründung im Erfordernis der Effektivität politischer Kontrolle⁴⁾.

Einfachgesetzlich normieren § 21 DO⁵⁾ und § 7 VBO⁶⁾ die Verschwiegenheitspflicht für die Wiener Gemeindebediensteten. Diese Bestimmung schränkt die Verschwiegenheitspflicht im Vergleich zur verfassungsrechtlichen Vorgabe insofern ein, als diese im Verhältnis zu Vorgesetzten und Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, sowie im Disziplinarverfahren für den Beschuldigten und den Disziplinaranwalt und in den Fällen, in denen der Beamte vom Magistrat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurde, nicht gilt.

2) Bernd Wieser, Art 20/3 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2002) Rz 39.

3) Gestützt auf Art 10 EMRK (Meinungsfreiheit), vgl kritisch mwN Wieser (FN 2) Rz 7 ff.

4) Näheres hierzu siehe bei Wieser (FN 2) Rz 51.

5) G über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994 – DO 1994), Wr LGBl 1994/56 idF 2003/37.

6) G über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995), Wr LGBl 1995/50 idF 2003/33.

1) Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wr Stadtverfassung – WStV) Wr LGBl 1968/28 idF 2003/22.

B. Die einzelnen Elemente der Verschwiegenheitspflicht

1. Persönlicher Geltungsbereich

Zur Amtsverschwiegenheit sind – funktionelle – Organe der Verwaltung verpflichtet. So ist zB der Rechnungshof kein Verwaltungsorgan in diesem Sinne, weil er Hilfsorgan der Legislative ist⁷⁾.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Unter amtlichen Tatsachen sind Informationen im weiteren Sinne zu verstehen (also auch Akten und Schriftstücke). Diese unterliegen nach Art 20 Abs 3 B-VG dann der Verschwiegenheitspflicht, wenn sie dem Organwalter gelegentlich seiner Amtsausübung bekannt geworden sind⁸⁾. Es sind also auch informelle Gespräche zwischen Organwaltern erfasst⁹⁾.

Tatsachen, die allgemein bekannt sind, müssen nicht mehr geheimgehalten werden, weil nur „geheime“ Tatsachen geschützt sind. Nach herrschender Ansicht ist eine – amtsbekannte – Tatsache dann noch als geheim anzusehen, wenn sich ihre Kenntnis auf einen geschlossenen oder schließbaren Kreis von Personen beschränkt, und zwar auch in dem Fall, dass nicht alle der Verschwiegenheitspflicht unterliegen¹⁰⁾.

3. Wann gilt die Amtsverschwiegenheit nicht?

Die Geheimhaltung muss durch die in Art 20 Abs 3 B-VG taxativ aufgezählten (öffentlichen oder privaten) Interessen geboten sein. Im hier behandelten Zusammenhang interessieren vor allem die Interessentatbestände „Vorbereitung einer Entscheidung“ und „Überwiegendes Interesse der Parteien“.

Der erste Interessentatbestand „Vorbereitung einer Entscheidung“ ist im Lichte von Art 10 und Art 6 EMRK auszulegen, sodass eine Berufung auf diesen Verschwiegenheitsgrund in Betracht kommt, wenn es beispielsweise um das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung geht. Das Interesse an der Geheimhaltung endet spätestens mit Fällung der Entscheidung¹¹⁾.

Zum Tatbestand des „überwiegenden Interesses der Parteien“ ist zunächst festzuhalten, dass hier nicht der Parteienbegriff des AVG zugrunde zu legen ist. Partei ist im weitest möglichen Sinn zu verstehen und umfasst alle Personen, die aus irgendeinem Anlass mit der Behörde in Kontakt gekommen sind¹²⁾. Grundsätzlich ist jedes Interesse geschützt, mag es rechtlich, wirtschaftlich, politisch oder rein persönlich sein. „Schutzwürdig“ (wie etwa nach § 1 DSG 2000¹³⁾) müssen diese Interessen nicht sein.¹⁴⁾ Hierbei ist zu beachten, dass Art 20 Abs 3 B-VG mit Blick auf Art 20 Abs 4 B-VG zu verstehen ist, der das Recht auf Auskunft regelt. Demnach ist zu beurteilen, ob die Geheimhaltungsinteressen im konkreten Fall überwiegen. Sind die Interessen gleichwertig, ist der Organwalter an die Amtsverschwiegenheit nicht gebunden.

7) Vgl Wieser (FN 2) Rz 14 f.

8) Bettina Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane² (1998) 149 f.

9) Ausführlich dazu Wieser (FN 2) Rz 22.

10) MWN Wieser (FN 2) Rz 23.

11) Vgl Perthold-Stoitzner (FN 8) 165 f.

12) Wieser (FN 2) Rz 35.

13) Im Folgenden beziehen sich Paragrafenangaben ohne Gesetzesbezeichnung auf das DSG 2000.

14) Beispiel siehe bei Wieser (FN 2) Rz 36.

C. Die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit

Nach fast überwiegender Meinung normiert Art 20 Abs 3 B-VG kein subjektives Recht auf Verschwiegenheit (weder für den Organwalter noch für den Betroffenen) und daher lehnt die herrschende Lehre ein subjektives Recht einer Partei auf Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ab¹⁵⁾. Allerdings ist die ebenfalls im Verfassungsrang stehende und durchsetzbare Geheimhaltungsverpflichtung des Grundrechtes auf Datenrecht nach § 1 zu beachten (siehe dazu noch weiter unten)¹⁶⁾.

Im Gegensatz zu § 46 Abs 3 und 4 BDG¹⁷⁾ enthalten die entsprechenden Wiener Bestimmungen keine konkreteren Verfahrensregeln, wie von der Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. § 21 Abs 1 GO für den Magistrat der Stadt Wien¹⁸⁾ bestimmt als das für die Entbindung zuständige Organ den Magistratsdirektor.

Wie oben bereits festgestellt, enthält § 59d Abs 10 WStV überdies eine Sonderregel für Entbindungen von der Amtsverschwiegenheit durch Untersuchungskommissionen. Nach dieser Bestimmung hat ein Untersuchungsausschuss selbst das Recht, ad hoc einen Zeugen von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, wenn der Zeuge sich auf diese beruft.

D. Das Verhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Amtshilfe

Da das B-VG nicht nur die Amtsverschwiegenheit regelt, sondern in Art 22 B-VG auch eine Pflicht zur Amtshilfe kennt, besteht ein Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden Pflichten.

Ein Blick in die Literatur zeigt, dass höchst strittig ist, ob ein Ersuchen um Amtshilfe nach Art 22 B-VG die ersuchte Behörde von der Verschwiegenheitspflicht befreit oder nicht. Klecatsky/Morscher¹⁹⁾ gehen davon aus, dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (Art 20 Abs 3 B-VG) nicht unter Berufung auf die Hilfeleistungsverpflichtung verletzt werden dürfen. Adamovich/Funk²⁰⁾ meinen ähnlich, dass nicht auf einen allgemeinen Vorrang der Amtshilfepflicht gegenüber der Amtsverschwiegenheit im Bereiche der Verwaltung geschlossen werden kann. Auch Mutz²¹⁾ ist der Ansicht, dass die in Art 22 B-VG normierte Verpflichtung für sich allein noch keine Grundlage für die Durchbrechung der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist. Ewald Wiederin²²⁾ kommt zum Ergebnis, dass auch innerhalb des Amtshilfeverkehrs die Amtsverschwiegenheit zu beachten ist. Walter/Mayer²³⁾ – und davor bereits Ernst C. Hellbling²⁴⁾ – sind hingegen der Ansicht, dass amtliche Mitteilungen im Rahmen des Art 22 B-VG grundsätzlich vom Verschwiegenheitsverbot ausgenommen sind und dass es im dienstlichen Verkehr zwischen

15) Wieser (FN 2) Rz 48.

16) Wieser (FN 2) Rz 37 ff.

17) BG über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979) BGBl 1979/333 idF BGBl I 2004/88.

18) GO für den Magistrat der Stadt Wien v 4.12.2003, ABI 2003/49.

19) Klecatsky/Morscher, B-VG³ (1982) Art 22 FN 1.

20) Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht³ (1985) 249.

21) Gerfried Mutz, Rechtsprobleme des sogenannten Datenschutzes, JBl 1973, 250.

22) Ewald Wiederin, Art 22 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Rz 62.

23) Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁹ (2000) Rz 585.

24) Ernst C. Hellbling, Die Verschwiegenheitspflicht, JBl 1958, 255.

Behörden untereinander niemals ein Amtsgeheimnis geben könne. *H. René Lauder*²⁵⁾ differenziert und sieht die Amtshilfe durch das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit des ersuchenden Organs gekennzeichnet, also ob die Amtshandlung für dieses Organ unmöglich oder nur sehr erschwert oder kostenintensiv möglich wäre.

Zu diesen konträren Ansichten zum wechselseitigen Verhältnis von Art 20 Abs 3 und Art 22 B-VG in der Literatur, die bereits „*Generationen von Juristen beschäftigt*“ haben²⁶⁾, muss eine sehr gewichtige Stimme berücksichtigt werden, die sich zu einem dieser Frage sehr ähnlichen Spannungsfeld erst kürzlich zu Wort gemeldet hat. Die Medien²⁷⁾ berichteten, dass sich der zuständige Ausschuss des „*Österreich Konvents*“ darauf geeinigt habe, dass die Auskunftspflicht in Zukunft schwerer wiegen solle als das Amtsgeheimnis und die Behörden nur noch in begründeten Ausnahmefällen – etwa wenn berechnete Interessen Dritter berührt sind – die Auskunft verweigern dürfen. Bereits am nächsten Tag meldete sich Frau *Dr. Waltraut Kotschy*, Leiterin der Datenschutzabteilung im Bundeskanzleramt und geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission, in der „*Presse*“ zu Wort und hielt fest, dass sich aus dem Blickwinkel des Datenschutzes durch die Einigung im Österreich Konvent nichts ändern werde. Dort, wo es nämlich um personenbezogene Daten gehe und damit um Datenschutz, könne auch eine aufgeweckte Amtsverschwiegenheit nichts ausrichten. Unabhängig von der weiteren Entwicklung des „*Österreich Konvents*“ ist somit jedenfalls der Datenschutz in diesem Spannungsverhältnis mitzubedenken²⁸⁾.

Das Spannungsverhältnis zwischen Auskunftspflicht und Amtsverschwiegenheit wird im Detail im nächsten Unterpunkt erörtert. Ein Blick in die Literatur zum Spannungsverhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Amtshilfe zeigt, dass seit Einführung des Datenschutzgesetzes nur wenige Autoren vereinzelt auch auf den neuen Aspekt des Datengeheimnisses eingegangen sind. *Herbert Haller*²⁹⁾ meint, dass, wenn man berücksichtige, dass Amtsverschwiegenheit nur besteht, wenn sie im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, dem nicht entgegensteht, nach Ermittlung der speziellen Interessen die weitere „*gebotene*“ Abwägung vorzunehmen. Bei dieser kann das Interesse der um Amtshilfe ersuchenden Stelle als Teil des übergreifenden öffentlichen Interesses gegen die speziellen Interessen das Übergewicht erlangen. Hier wird nach *Haller* auch mit abzuwägen sein, ob beispielsweise die im Wege der Amtshilfe geforderten Daten über den internen Bereich der ersuchenden Behörde hinausgehen, welchen Parteien sie zugänglich zu machen sind und ob in den Verfahren, für die diese Daten gebraucht werden, ihre Ermittlung aus tatsächlichen Umständen heraus schwierig oder vom Gesetzgeber aus rechtspolitischen Gründen überhaupt ausgeschlossen ist. Die genannte Abwägung hat in einem wechselseitigen Austausch von Vorinformationen zu erfolgen, wobei letztlich die Behörde die Entscheidung trifft, die Amtshilfe zu leisten hat. *Haller* fordert somit nichts anderes als eine Berücksichtigung und Abwägung datenschutzrechtlicher

Aspekte im Sinne des heutigen § 7 Abs 3. *Heribert Harbich*³⁰⁾ stellt fest, dass nach dem Amtsgeheimnis die zweite, aber gleich bedeutsame und allgemeine Schranke für die Vollziehung der Amtshilfe das Rechtsinstitut des Datenschutzes ist.

*Adamovich/Funk/Holzinger*³¹⁾ meinen, dass die Sicht, dass Amtshilfe, die in Form von Informationen zwischen Organen der Vollziehung geleistet wird, als staatsinterner Vorgang gedeutet werden könne, der die Rechte von Außenstehenden nicht berührt, weil er in einem Bereich stattfindet, der nach außen hin zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet, heute nicht mehr angemessen sei. Auch interne Vorgänge wie das Ermitteln, Verarbeiten und Übermitteln von personenbezogenen Daten gelten als grundrechtlich relevante Informationseingriffe, die als solche einer gesetzlichen Legitimation bedürfen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht auch gegenüber Organen, denen ihrerseits eine Verschwiegenheitspflicht obliegt. Informationshilfe in Form der Übermittlung von personenbezogenen Daten kann daher nach *Adamovich/Funk/Holzinger* nicht ohne weiteres und ausschließlich auf die in Art 22 B-VG verankerte Amtshilfepflicht gestützt werden. Es bedarf viel mehr einer besonderen gesetzlichen Regelung, die zur informationellen Amtshilfe ermächtigt (so auch die Übermittlungsregelung in § 7).

In Anbetracht der Tatsache, dass es im konkreten Fall um die Übermittlung personenbezogener Daten (nämlich Namen) geht, und im Hinblick auf die sehr deutliche, oben zitierte Wortmeldung von *Kotschy*, dass bei derartigen Spannungsverhältnissen Datenschutzrecht zu berücksichtigen sei, empfiehlt sich, jedenfalls im vorliegenden Fall der Rechtsansicht von *Adamovich/Funk/Holzinger* zu folgen und der Amtshilfe nicht ohne weiteres den Vorrang vor der Amtsverschwiegenheit zu geben, sondern eine Interessenabwägung vorzunehmen, die besonders auch Aspekte des Datenschutzgesetzes (insbesondere § 7 DSG 2000) berücksichtigt. Näheres dazu siehe weiter unten.

E. Die Amtsverschwiegenheit und das Auskunftsrecht nach Art 20 Abs 4 B-VG

Ein weiteres Spannungsfeld kann sich aus dem Auskunftsrecht des Art 20 Abs 4 B-VG im Hinblick auf die Amtsverschwiegenheit ergeben und ist hier allenfalls zu berücksichtigen.

Art 20 Abs 4 B-VG verpflichtet alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Die nähere Ausgestaltung der Auskunftspflicht für Organe der Länder ist in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache, in Wien erfolgte die nähere Ausgestaltung durch das Wiener Auskunftspflichtgesetz³²⁾. Ob Art 20 Abs 4 B-VG oder erst die Ausführungsgesetze ein subjektives Recht normieren, ist strittig³³⁾.

25) *H. René Lauder*, Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (1984) 33.

26) So *Wiederin* (FN 22) Rz 60.

27) *Die Presse* v 16.3.2004, 7, „*Amtsverschwiegenheit wird gelockert*“.

28) *Waltraut Kotschy*, Interview in: *Die Presse* v 17.3.2004, 6 „*Auskunftspflicht – Datenschutz bleibt unberührt*“.

29) *Herbert Haller*, Amtsverschwiegenheit, Amtshilfe, Akteneinsicht, in: *Hans Georg Ruppe* (Hrsg.), Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben (1980) 144.

30) *Heribert Harbich*, Akteneinsicht, Amtshilfe und Auskunftspflicht, *AnwBl* 1988, 3.

31) *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht II (1998) 133 Rz 27.077.

32) G über die Auskunftspflicht (Wr AuskunftspflichtG), *Wr LBG* 1988/20 idF 1999/29.

33) Eine nähere Behandlung dieser strittigen Rechtsfrage ist im vorliegenden Fall nicht notwendig und würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Vgl zum Meinungsstreit zwischen Lehre und VfGH: *Perthold-Stoitzner* (FN 8) 59 ff.

Grundsätzlich ist jedermann zur Auskunft berechtigt; der Nachweis eines konkreten Interesses an der Auskunft ist nicht notwendig. Es stellt sich aber die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu anderen Vorschriften steht, die Verwaltungsorgane zur Auskunft verpflichten, zB ob sich Verwaltungsorgane auf diese Bestimmung stützen können, um Auskunft zu erhalten. *Perthold-Stoitzner*³⁴⁾ hat dazu nachgewiesen, dass Art 20 Abs 4 B-VG den Rechtsunterworfenen einen Anspruch auf Auskunftserteilung gibt, nicht aber – so die Absicht des Verfassungsgesetzgebers – damit bestehende Kontroll- und Aufsichtsrechte in subjektive Rechte des Staates umgewandelt werden. Räumt die Verfassung Verwaltungsorganen bestimmte Kontroll- und Aufsichtsrechte ein, so ist das Auskunftsrecht des Art 20 Abs 4 B-VG jedenfalls einschränkend zu interpretieren.

Bereits im vorigen Unterpunkt wurde auf die aktuelle Wortmeldung von *Kotschy* hingewiesen, die öffentlich daran erinnert, dass im Spannungsverhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu berücksichtigen sind³⁵⁾. Dementsprechend werden bei Lösung dieses Spannungsverhältnisses bei Übermittlung von personenbezogenen Daten (Namen) datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein. Siehe dazu unten.

F. Amtsverschwiegenheit im Rahmen von Ermittlungsverfahren

Bei Untersuchungen sollen Beweise erhoben werden, um den untersuchten Fall aufzuklären. Wie *Walter/Mayer*³⁶⁾ festhalten, steht aber die verfassungsrechtliche Befugnis, Beweise von an die Amtsverschwiegenheit gebundenen Organen zu erheben, in einem Spannungsfeld zu eben dieser Amtsverschwiegenheit. Strittig ist, wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen ist: Hebt die Ermittlungsbefugnis die Amtsverschwiegenheit auf oder bestehen beide Bestimmungen parallel? Oder anders gefragt: macht es einen Unterschied, ob „irgendwer“ Beweise sammelt oder eben ein verfassungsmäßig vorgesehener Untersuchungsausschuss? *Mayer/Platzgrummer/Brandstetter*³⁷⁾ vertreten, der Amtsverschwiegenheit werde derogiert, sofern sich der Untersuchungsausschuss innerhalb seiner Kompetenzen bewegt. Bei Kompetenzüberschreitung seien seine Akte mangels Fehlerkalkül absolut nichtig. Hingegen sprach der OGH³⁸⁾ aus, dass das Organ auch bei Anfragen von Untersuchungsausschüssen die Amtsverschwiegenheit grundsätzlich zu wahren habe. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung sei aber auf die besondere Rolle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse Bedacht zu nehmen.

Die Wr Stadtverfassung sieht, wie bereits festgestellt, abweichende Regelungen vor: Im Falle, dass ein Zeuge die Aussage mit der Begründung verweigert, er unterliege der Amtsverschwiegenheit, kann die Untersuchungskommission nach § 59d Abs 10 WStV selbst beschließen, dass die Amtsverschwiegenheit wegen der Wichtigkeit der Aussage aufgehoben ist. Vor einem Beschluss über die Aufhebung der Amtsverschwiegenheit

hat die Untersuchungskommission allerdings eine Stellungnahme des Magistrates bzw der sonstigen Dienstbehörde zur Frage der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit und dazu einzuholen, ob die Wahrung der Vertraulichkeit von Aussagen des Zeugen erforderlich ist. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse des Zeugen oder dritter Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen.

III. Das Verhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Datenschutz

A. Allgemeines

Wie oben gezeigt, bestehen verschiedene Fälle, in denen eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit möglich ist. Es drängt sich daher die grundsätzliche Frage auf, ob ein von der Schweigepflicht entbundener Bediensteter der Stadt Wien weiterhin die Regelungen des Datenschutzgesetzes einhalten muss oder ob die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gleichzeitig eine „Entbindung vom Datenschutz“ (besser: eine Entbindung vom Datengeheimnis des § 15) bedeutet.

Dazu wird allgemein vertreten, dass das DSG 2000 und Art 20 Abs 3 B-VG kumulativ zur Anwendung gelangen. Dies unabhängig von der allfällig schon notwendigen Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte im Spannungsverhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Amtshilfe bzw Auskunftspflicht. Dies wird vor allem daraus abgeleitet, dass § 1 dem Art 20 Abs 3 B-VG mangels echtem Normwiderspruch nicht derogiert habe³⁹⁾. Der Schutzbereich der beiden Bestimmungen ist nahezu identisch⁴⁰⁾.

Daraus folgt, dass eine Datenweitergabe durch ein der Amtsverschwiegenheit verpflichtetes Organ nur dann zulässig ist, wenn sie durch beide Bestimmungen erlaubt wird. Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit bedeutet somit nicht gleichzeitig eine „automatische“ Entbindung vom Datengeheimnis, mag der Schutzbereich auch sehr ähnlich sein.

B. Amtsverschwiegenheit und Datengeheimnis gegenüber dem Gemeinderat

Wie oben ausgeführt, besteht die Amtsverschwiegenheit laut Art 20 B-VG nicht gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper, von dem der Funktionär bestellt worden ist.

Fraglich ist daher, ob in solchen Fällen auch das Datengeheimnis grundsätzlich nicht besteht. *Martin Diehsbacher*⁴¹⁾ meint, beim Datenschutz komme es auf die Gefahr an, dass geheimhaltungswürdige, personenbezogene Daten bekannt würden. Diese Gefahr sei auch dann gegeben, wenn „die Weitergabe geschützter Daten durch den Informationsempfänger strafrechtlich sanktioniert ist.“, wobei er noch auf die Immunität von Landtagsabgeord-

eine Bestimmung der Krnt Landesverfassung und der entsprechenden Ausführungsregelung).

34) *Perthold-Stoitzner* (FN 8) 133 f.

35) *Kotschy*, Interview (FN 28).

36) *Walter/Mayer* (FN 23) Rz 508.

37) *Mayer/Platzgrummer/Brandstetter*, Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat (1999) 22.

38) OGH 8.3.1991, 3 Os 46/90 = EvBl 1991/130. Im der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Krnt Untersuchungsausschuss ein Gericht um Übersendung eines Strafakts ersucht (gestützt auf

39) *Wieser* (FN 2) Rz 6. *Reinhold Moritz*, Datenschutz und parlamentarische Interpellation, ÖJZ 1994, 763; *Martin Diehsbacher*, Parlamentarische Kontrolle durch Akteneinsicht von Landtagsabgeordneten, JRP 2002, 26. Vgl auch *Walter/Mayer* (FN 23) Rz 351, die meinen, es sei fraglich, ob mit dem Bescheid über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit auch über die Geheimhaltung nach DSG abgesprochen werde. Bejahendenfalls müsste man dem Betroffenen Parteistellung einräumen und § 3 DVG diesbezüglich als modifiziert ansehen.

40) Vgl *Wieser* Rz 21 FN 72. *Cech/Moritz/Ponzer*, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien² (2005) § 59d WStV Anm 3, 105.

41) *Diehsbacher* (FN 39) 26.

neten hinweist⁴²). Zu ergänzen ist, dass sich die Mitglieder der Untersuchungskommission durch die Weitergabe der Namen und Fakten wegen § 302 StGB strafbar machen würden⁴³).

Es bedarf der Abwägung im Einzelfall, ob der Geheimhaltung personenbezogener Daten eines Dritten oder dem öffentlichen Interesse an einer funktionierenden parlamentarischen Kontrolle der Vorzug gebührt. Explizit weist *Reinhold Moritz*⁴⁴) darauf hin, dass „das Grundrecht auf Datenschutz auch nicht in Bezug auf Fragen allgemeiner Vertretungskörper iSd letzten Satzes des Art 20 Abs 3 B-VG eingeschränkt sein kann“. Das DSG 2000 ist jedenfalls lex posterior zu Art 20 Abs 3 B-VG und hat in seiner Reichweite dem letzten Satz des Art 20 Abs 3 B-VG gegebenenfalls derogiert. Weiters führt *Moritz* aus, dass auch im Bereich der parlamentarischen Interpellation das Grundrecht auf Datenschutz nicht grundsätzlich eingeschränkt sei. Vielmehr sei zu prüfen, ob eine inhaltliche Beantwortung nach den Bestimmungen des DSG 2000 zulässig sei. Dies gelte auch gleichermaßen für „interpellative Vorgänge in Landtagen oder Gemeinderäten“.

Somit ist im Verhältnis eines Bediensteten der Stadt Wien zum Gemeinderat das Grundrecht auf Datenschutz von durch Datenweitergabe allfällig betroffenen Personen auch bei Nichtbestehen der Amtsverschwiegenheit nicht per se aufgehoben, sondern zu beachten.

C. Datenschutzrechtliche Beurteilung der Datenweitergabe

Da im vorigen Unterpunkt festgestellt wurde, dass das Grundrecht auf Datenschutz gegenüber der Untersuchungskommissionen nicht per se oder durch eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit aufgehoben ist, muss die Frage der Datenweitergabe im Zuge einer Zeugenaussage eines Bediensteten der Stadt Wien an die Untersuchungskommission im Einzelnen geprüft werden.

1. Allgemeines: Anwendbarkeit und Prüfschema

Als erster Schritt kann festgestellt werden, dass das DSG 2000 ohne Zweifel bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an eine Untersuchungskommission anwendbar ist, da dieser Vorgang eindeutig unter § 4 Z 1 DSG 2000 fällt.

Nach dem österreichischen Datenschutzgesetz ist eine Datenweitergabe als Datenübermittlung nach § 4 Z 12 zu verstehen⁴⁵). Es ist daher nach den §§ 6 ff zu prüfen, ob die Weitergabe von personenbezogenen Daten an eine Untersuchungskommission zulässig ist. Dazu ist das übliche Prüfschema⁴⁶) heranzuziehen. Die dabei wesentlichsten „Knackpunkte“ werden nachstehend erörtert.

2. Ist die Verarbeitung der Daten grundsätzlich zulässig?

Nach dem Prüfschema ist aufgrund § 7 Abs 1 zunächst zu prüfen, ob Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den

gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind. Es wird hier davon ausgegangen, dass der Gemeindebedienstete Daten zu Recht verarbeitet, die er bekannt geben soll, und § 7 Abs 1 wird in der Folge daher als gegeben angenommen.

3. § 59a ff WStV als Eingriffsermächtigung

Vorfrage für die Prüfung der Datenverwendung durch eine Behörde ist die Beurteilung der in § 1 Abs 2 aufgestellten Grundregel zur Qualität einer datenschutzrechtlichen Eingriffsnorm.

Im nächsten Schritt ist daher zu prüfen, ob § 59a Abs 1 WStV als adäquate gesetzliche Grundlage im Sinne des § 1 Abs 2 iVm § 47 Abs 2 für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die Untersuchungskommission in Betracht kommt. Die Verfassungskonformität dieser Regelung ist am Maßstab des § 1 Abs 2 zu beurteilen.

Die Aufgabe der Untersuchungskommission besteht in der Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Diese Aufgabe hat sie zu erfüllen, indem sie in einem behördlichen Verfahren den maßgebenden Sachverhalt ermittelt und dem Gemeinderat hierüber einen schriftlichen Bericht erstattet.

Die Tätigkeit der Untersuchungskommission dürfte sowohl im legitimen Interesse „nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung“ als auch „Verteidigung der Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen“ liegen⁴⁷).

4. Exkurs: Art 8 EMRK

Eingriffe in die Privatsphäre sind im Rahmen eines materiellen Gesetzesvorbehalts zulässig, der hinsichtlich staatlicher Eingriffe auf Art 8 Abs 2 EMRK verweist. Nach § 1 Abs 2 ist eine Datenverwendung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder mit dessen Zustimmung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen allgemein erlaubt.

Bei einem staatlichen Eingriff nennt Art 8 Abs 2 EMRK folgende Schranken:

- Existenz einer gesetzlichen Grundlage, auf die der Eingriff gestützt wird.
- Der Eingriff stellt eine Maßnahme dar, die in einer demokratischen Gesellschaft zur Wahrung folgender legitimer Interessen notwendig ist:
 - nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung,
 - wirtschaftliches Wohl des Landes,
 - Verteidigung der Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen,
 - Schutz der Gesundheit und der Moral
 - Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Formelle Voraussetzung für einen Eingriff ist eine gesetzliche Grundlage, an die jedoch unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Für Art 8 EMRK ist bei der Auslegung die Judikatur des EGMR heranzuziehen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn). Schutz-

42) Als Gemeinderatsmitglieder genießen die Mandatare außerberufliche Immunität iSd Art 57 Abs 3 iVm Art 96 Abs 1 B-VG, weil sie gleichzeitig auch Landtagsabgeordnete sind, vgl *Walter/Mayer* (FN 23) Rz 903.

43) *Cechl Moritz/Ponzer* (FN 40).

44) *Moritz* (FN 39) 762. Er geht klarerweise noch vom DSG 1978 aus.

45) *Rainer Knyrim*, *Datenschutzrecht* (2003) 115 f. Wobei drei Fälle zu unterscheiden sind: die Weitergabe an Dritte, die Verwendung der Daten für ein anderes Aufgabengebiet desselben Auftraggebers und das Veröffentlichende.

46) Auszug aus *Rainer Knyrim*, Checkliste: Zulässigkeit eines internationalen Datenverkehrs nach DSG 2000, *ecolex* 2002, 470.

47) Vorsichtig behauptend, dass die Untersuchungen eines Untersuchungsausschusses in einer demokratischen Gesellschaft für die in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Schutzzobjekte notwendig sind, allerdings ohne konkrete Vorschläge zu machen: *Laurer* (FN 25) 135.

bereich des Art 8 EMRK ist das Privat- und Familienleben. Eine genaue Abgrenzung, was darunter zu verstehen ist und was alles umfasst ist, ist bislang noch nicht gelungen⁴⁸). Zum geschützten Bereich gehören jedenfalls die Disposition des Menschen über den eigenen Körper, sein Sexualverhalten und seine körperlichen und geistigen Befindlichkeiten, ebenso wie seine privaten Kontakte mit engen Bezugspersonen und sein „*privates Tun und Treiben*“⁴⁹). Treffend formulierte der VfGH⁵⁰): „*Das Recht auf Achtung des Privatlebens iSd Art 8 EMRK umfasst auch das Recht, die Gestaltung des Privatlebens dem Blick der Öffentlichkeit und des Staates zu entziehen. In einer von der Achtung der Freiheit geprägten Gesellschaft, wie sie die Präambel zur EMRK voraussetzt, braucht der Bürger ohne triftigen Grund niemandem Einblick zu gewähren, welchem Zeitvertreib er nachgeht, welche Bücher er kauft, welche Zeitungen er abonniert, was er isst und trinkt und wo er die Nacht verbringt.*“ Es bedarf daher keines besonderen Interesses am Schutz der Privatsphäre. Jedermann steht im Rahmen des Gesetzesvorbehalts das Recht auf Anonymität zu. Neben der physischen Integrität subsumiert der EGMR auch die psychische Integrität unter das Privatleben. Grundsätzlich schützt Art 8 EMRK zwar nicht den guten Ruf und Ehre⁵¹), soweit sie aber Bestandteil der psychischen Gesundheit eines Menschen bilden, fallen sie in seinen Schutzbereich. So sind öffentliche Anprangerungen wie zB Bekanntmachung der Namen von Verbrechern, Drogenkonsumenten und Pleitiers als Eingriff zu werten⁵¹). Ferner berührt die staatliche Erhebung, Speicherung und allfällige Publikation persönlicher Daten den Schutzbereich des Art 8 EMRK (Informationseingriff).

Der EGMR hat ausgesprochen, dass eine gesetzliche Eingriffsgrundlage der „Trias“ Existenz, Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit entsprechen muss. In jüngeren Entscheidungen gewinnt das Kriterium der Rechtsstaatlichkeit jedoch immer mehr an eigenständiger Bedeutung⁵²). Die ersten beiden Kriterien bereiten im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung kaum Schwierigkeiten⁵³). Das dritte Kriterium ist erfüllt, wenn die Regelung hinreichend bestimmt formuliert ist, damit der Normadressat – wenn auch nach entsprechender rechtlicher Beratung – Umstände und Bedingungen staatlichen Handelns voraussehen und die Konsequenzen eigenen Verhaltens absehen kann. Eine genauere Bestimmung kann auch durch die einschlägigen Materialien bzw durch eine einheitliche Spruchpraxis erfolgen⁵⁴). Der EGMR hat in diesem Zusammenhang eine dem österreichischen „differenzierten Legalitätsprinzip“⁵⁵) ähnelnde Judikatur entwickelt: Je intensiver der Eingriff in den geschützten Bereich, desto höher die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage und an die Verhältnismäßigkeit⁵⁶).

48) Vgl Walter Berka, Die Grundrechte (2000) 260.

49) Berka (FN 48).

50) 14.3.1991, G 148/90 et al = VfSlg 12.689.

51) MWN Ewald Wiederin, EMRK Art 8, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2002) Rz 34.

52) Vgl Wiederin (FN 51) Rz 16 und 20 mWN, der dieses Kriterium jedoch für entbehrlich hält.

53) Einerseits wegen Art 18 B-VG, andererseits wegen des BGBIG (Kundmachungsvorschriften sind nicht in allen Konventionsstaaten selbstverständlich). Näheres siehe bei Wiederin (FN 51) Rz 17 und 18.

54) Wiederin (FN 51) Rz 19.

55) Vgl Walter/Mayer (FN 23) Rz 570.

56) Zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die einen Eingriff in Art 8 EMRK bedeute: EGMR 16.2.2000 Amann/Schweiz Rz 56; EGMR 24. 4. 1990 Kruslin/Frankreich Rz 33.

Für Fälle des Informationseingriffes hat der EGMR in seiner Judikatur einen Kriterienkatalog entwickelt. Die gesetzliche Ermächtigung muss Regelungen enthalten über⁵⁷):

- die Voraussetzungen der Datenverwendung, insbesondere die Art der Informationen, die aufgezeichnet werden dürfen,
- den betroffenen Personenkreis.
- das einzuhaltende Verfahren,
- den Ausschluss bestimmter Kommentierungen,
- die Grenzen der Zulässigkeit der Aufbewahrung alter Informationen und
- die Löschung.

Zu beachten ist das neue Erkenntnis des VfGH⁵⁸) zu § 8 BezügebegrenzungsG: Der VfGH hat in diesem Erkenntnis zwar ausgesprochen, dass dem Rechnungshof Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend Bezüge und Ruhebezüge jener Unternehmen, die er zu kontrollieren hat, erlaubt sei und die geprüften Stellen dem Rechnungshof ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitspflichten die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in vertrauliche Unterlagen zu dulden hätten (mit anderen Worten: das Recht zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten). Daraus erfließe aber keineswegs eine umfassende Informationspflicht des Rechnungshofes der Allgemeinheit gegenüber; vielmehr habe der Rechnungshof bei seiner Berichterstattung regelmäßig eine Interessenabwägung zwischen privaten Geheimhaltungsinteressen und öffentlichen Interesse der Bekanntgabe der Kontrollergebnisse vorzunehmen. Die Weitergabe der personenbezogenen Gehaltslisten an der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Behörden könne – und müsse sogar – detaillierter sein. Eine Angabe von Bezügen einzelner Personen unter deren Namensnennung im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes an den Nationalrat sei durch Art 8 EMRK und auch durch § 1 jedenfalls ausgeschlossen. Dementsprechend sei es dem Rechnungshof nicht erlaubt, die Namen der Bezugsempfänger unter Anführung ihrer jeweiligen Bezüge zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Bezüge einschließlich der Namen sei nämlich nicht „notwendig und angemessen“, um das Ziel der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Mittel sicherzustellen (mit anderen Worten: Verbot der Übermittlung personenbezogener Daten).

Dieses Erkenntnis lässt sich für hier aufgeworfene Fragen verwerten: Selbst wenn – was nachstehend noch geprüft wird – die Nennung von personenbezogenen Daten an die Untersuchungskommission oder allenfalls auch an den Gemeinderat notwendig und nach dem DSG 2000 zulässig sein sollte, bedeutet dies nicht, dass diese Namen der allgemeinen Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen, da dies zur Zielerreichung wahrscheinlich nicht notwendig und angemessen sein würde. Siehe dazu auch nachstehend bei der Prüfung der Datenschutzgrundsätze und der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

5. Ist die Übermittlung der Daten an die Untersuchungskommission zulässig?

§ 7 Abs 2 regelt die Übermittlung von Daten und lässt diese nur unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Daten müssen aus einer nach § 7 Abs 1 zulässigen Datenanwendung stammen.

57) EGMR 16. 2. 2002 Amann/Schweiz Rz 76, 78.

58) VfGH 28. 11. 2003, KR 1/00.

- Der Empfänger muss glaubhaft machen, dass er eine gesetzliche Zuständigkeit bzw. eine rechtliche Befugnis zur Erlangung der Daten hat.
- Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen dürfen nicht verletzt werden (§ 8 und § 9).

Die Datenübermittlung muss überdies wieder verhältnismäßig sein und den Datenschutzgrundsätzen des § 6 entsprechen (17 Abs 3).

a) Zulässige Datenverwendung

Die Herkunft einer zulässigen Datenverarbeitung im Sinne des § 7 Abs 2 Z 1 ergibt sich aus der oben festgestellten grundsätzlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Ist die Datenverarbeitung schon grundsätzlich unzulässig, so ist auch an eine Datenübermittlung nicht zu denken. Es wird vorausgesetzt, dass der Bedienstete, der als Zeuge die Daten nennt, das heißt, dem Untersuchungsausschuss übermittelt, nur solche Daten nennt, die ihm aus seiner beruflichen Tätigkeit bekannt sind und diese berufliche Tätigkeit natürlich im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit seiner Dienststelle liegt.

b) Gesetzliche Zuständigkeit der Untersuchungskommission

Zu § 7 Abs 2 Z 2 muss die Untersuchungskommission als Empfänger der Daten dem Zeugen als Übermittler glaubhaft machen, dass sie eine gesetzliche Zuständigkeit zur Erlangung der Daten hat. Die §§ 59a ff WStV sind Bestimmungen, aus denen sich auf den ersten Blick zunächst unzweifelhaft ergibt, dass die Untersuchungskommission das Recht hat, Daten übermittelt zu bekommen. § 59d Abs 10 WStV spricht allerdings selbst an, dass bei der Datenübermittlung auf Geheimhaltungsinteressen Bedacht zu nehmen ist, was ein Indiz dafür ist, dass die Untersuchungskommission im Einzelfall glaubhaft machen muss, warum sie ganz bestimmte Daten erhalten möchte bzw. inwiefern ihre Aufgabe, die in der Kontrolle der politischen Verantwortung liegt, eine Zuständigkeit für die Übermittlung dieser bestimmten Daten bedeutet.

Festzuhalten ist, dass der Antrag auf Einrichtung der Untersuchungskommission auch den (zulässigen) Untersuchungsgegenstand abgrenzt. Der Antrag beschränkt die Eingriffsbefugnisse in das Grundrecht, darf aber natürlich selbst nicht gegen das Grundrecht verstoßen. Es dürfen daher nur solche Daten übermittelt werden, die zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes im Hinblick auf den beantragten und als zulässig beschlossenen Untersuchungsgegenstand erforderlich sind (vgl. § 59a Abs 1 Satz 2 WStV).

Da das Gesetz die gesetzliche Zuständigkeit der Untersuchungskommission ausdrücklich damit festlegt, dass diese dem Gemeinderat die Grundlagen für seine Entscheidung über die Geltendmachung der politischen Verantwortlichkeit bei einem behaupteten Missstand liefern muss, ist die Zuständigkeit der Untersuchungskommission daher auf die Tätigkeit jener Organe zu beschränken, welche dieser politischen Verantwortlichkeit, die in einem Misstrauensvotum nach § 37 WStV gipfeln kann, unterliegen. Die zu ermittelnden Daten müssen daher auf die Verwaltungsführung und im Zusammenhang damit auf die Geltendmachung einer politischen Verantwortlichkeit gerichtet sein, da andernfalls keine gesetzliche Zuständigkeit der Untersuchungskommission im Sinne des § 7 Abs 2 Z 2 bestehen würde.

c) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen
§ 8 Abs 1 zählt taxativ bestimmte Fälle auf, in denen die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden. Diese Interessen sind unter anderem dann nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht (§ 8 Abs 1 Z 1). Diese Ermächtigung oder Verpflichtung muss jede Komponente einer Datenverarbeitung erfassen und auch die zugelassenen Daten ausdrücklich bezeichnen. Dem Gesetz müssen also Datenarten, Betroffenen- und Empfängerkreise zu entnehmen sein⁵⁹). Keine Verletzung von Geheimhaltungsinteressen liegt ferner dann vor, wenn überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern (Z 4).

Da die §§ 59a ff WStV zwar sehr detailliert sind, aber dennoch keine ausdrücklichen Datenarten nennen, ist der Fall des § 8 Abs 1 Z 1 nicht anwendbar und es kommen nur die sonstigen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten in Frage.

Dazu seien die Fälle des § 8 Abs 3 genannt, in denen eine Datenübermittlung zulässig wäre:

- Die Datenübermittlung ist für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe. Das Erfordernis der „wesentlichen Voraussetzung“ ist nicht als *condicio sine qua non* zu verstehen, sondern als wesentliche Erleichterung des Verwaltungshandelns (Verwaltungsökonomie)⁶⁰).
- Ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs übermittelt die Daten in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe.
- Die Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten macht die Datenübermittlung erforderlich.
- Die Datenübermittlung erfolgt in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen.
- Die Übermittlung rechtmäßig ermittelter Daten ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig.
- Die Datenübermittlung dient ausschließlich der Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen.

§ 8 Abs 4 enthält Sonderregelungen für die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen. Sollten bekannt zu gebende personenbezogene Daten daher mit der Information, dass disziplinare oder strafrechtliche Verfahren gegen betroffene Personen laufen, verbunden sein, sind diese Sonderregelungen zu beachten. Eine solche Information würde – unbeschadet der Bestimmungen des Abs 2 – nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstoßen, wenn als „Rechtfertigungsgrund“ § 8 Abs 3 Z 1 und Abs 4 Z 2 in Frage kommen, die vorsehen, dass ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine Datenverarbeitung durchführen darf, wenn sie eine *wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe* ist.

59) Drobesh/Grosinger, Datenschutzgesetz, § 8 Anm zu Abs 1 und 3, 138.

60) Drobesh/Grosinger (FN 59) 139; DSK 23. 3. 2001, 210.380/001-DSK/2001; DSK 18. 5. 2000, 120.686/3-DSK/00.

Wie beispielsweise der Antrag auf Einrichtung der Untersuchungskommission betreffend „Praxis der Wiener Flächenwidmungen“⁶¹⁾ ausführt, sollte diese Untersuchungskommission die politische Verantwortung für nicht verfahrenskonforme sowie rechtswidrige Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren klären, und insbesondere die Unregelmäßigkeiten bei einschlägigen Verfahren der Magistratsabteilung 21 überprüfen. Dies entspricht § 59a Abs 1 WStV, der als gesetzliche Aufgabe der Untersuchungskommission die Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde normiert. Es geht also letztlich um die Prüfung politischer Verantwortlichkeit.

Fraglich ist der Fall, ob es für die Untersuchungskommission zur Erfüllung eines solchen Zwecks zB notwendig ist, die Namen von Mitarbeitern der Stadt Wien zu kennen, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.

Dazu ist zunächst zu beachten, dass es der Untersuchungskommission offen steht, von sich aus alle möglichen Personen als Zeugen zu laden, um den Sachverhalt zu erheben, und somit nicht zwingend eine namentliche Nennung bestimmter Personen notwendig scheint.

Zu beachten ist weiters, dass dem Ermittlungsverfahren der Untersuchungskommission in der Regel ein administratives Verfahren vorangegangen ist, bei dem schon Erhebungen durchgeführt worden sind (zB Disziplinarverfahren, aufsichtsbehördliches Verfahren). Die wesentlichen Feststellungen werden daher bereits durch die zuständige Magistratsabteilung getroffen worden sein. Wenn bereits vor Einleitung der Untersuchungskommission durch den Antrag im Gemeinderat feststeht, was für Missstände aufgedeckt wurden, ist nicht ersichtlich, warum die Untersuchungskommission einzelne Namen von – vermutlich – disziplinar zu ahndenden Personen genannt bekommen muss, um eine allfällige politische Verantwortung festzustellen. Im Sinne der gesetzlichen Zielrichtung der Untersuchungskommission obliegt dieser festzustellen, ob für diese Missstände im Sinne einer allenfalls nicht korrekten Verwaltungsführung eine politische Verantwortung besteht oder nicht. Die konkreten Namen der unmittelbaren Täter sind dann für die Untersuchungskommission irrelevant; relevant ist nur noch, ob dafür allenfalls eine politische Verantwortung besteht.

Denkbar wäre als Begründung für eine Namensnennung, dass die Untersuchungskommission bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse selbst nochmals nachprüfen möchte. Dazu ist festzuhalten, dass es der Untersuchungskommission offen stünde, jene Beamten, die den Sachverhalt bereits ermittelt haben und sich vor Ort von den Zuständen bereits selbst persönlich überzeugt haben, und damit unmittelbare Zeugen wären, einzuvernehmen.

Jedenfalls außerhalb der Kompetenzen der Untersuchungskommission liegt die spätere Überprüfung, ob gegen von ihr festgestellte Missstände Gegenmaßnahmen eingeleitet worden sind, es sei denn, gerade dies stellt den Missstand und damit ausdrückliche Prüfungsaufgabe der Kommission dar. Eine solche Prüfung könnte der Gemeinderat nach § 83 WStV veranlassen.

In den bisherigen Fällen⁶²⁾ ist daher nicht ersichtlich, warum die Nennung von Namen von Bediensteten der Stadt Wien

eine wesentliche Voraussetzung im Sinne des § 8 Abs 3 Z 1 und Abs 4 Z 2 für die Erfüllung des gesetzlichen Zwecks der Untersuchungskommission (§ 59a Abs 1 WStV) sein sollte. Dies insbesondere dann, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt offensichtlich bei Stellung des Antrages auf Einrichtung der Untersuchungskommission ohnehin bereits (zumindest in groben Zügen) bekannt war.

Jedenfalls ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 7 Abs 3 vorzunehmen, und es sind die Datenschutzgrundsätze des § 6 zu beachten (siehe nachstehend).

d) Wesentlichkeitsgrundsatz

Der Wesentlichkeitsgrundsatz als einer der hier besonders zu beachtenden Datenschutzgrundsätze ist in § 6 Abs 3 Z 3 enthalten, wird aber ebenso in § 8 Abs 3 Z 1 („wesentliche Voraussetzung“) angesprochen. Da die Frage der wesentlichen Voraussetzung bereits im vorigen Unterpunkt diskutiert wurde, kann auf die dortigen Ergebnisse verwiesen werden.

e) Zweckbindungsgrundsatz

Der Zweckbindungsgrundsatz des § 6 Abs 1 Z 2 DSG 2000 besagt, dass Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverarbeitet werden dürfen.

Da Zweck einer allfälligen Datenübermittlung an die Untersuchungskommission nur die Kontrolle der Verwaltungsführung durch die politisch verantwortlichen Organe sein kann (§ 59a Abs 1 WStV), dürfen entsprechend dem Zweckbindungsgrundsatz diese Daten auch nicht für einen anderen Zweck verwendet werden. Es wäre daher zB unzulässig, dass die Untersuchungskommission die ihr allenfalls genannten Namen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit weiterverwendet. Dieser Zweck ist in § 59a Abs 1 WStV nicht vorgesehen.

f) Verhältnismäßigkeit

Es müsste bei Datenübermittlungen nach den §§ 59a ff WStV im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 7 Abs 3 geprüft werden, wieweit im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz der Eingriff in dieses tatsächlich erforderlich und das gelindeste Mittel ist.

Die Frage der „tatsächlichen Erfordernis“ wurde bereits oben im Zusammenhang der „wesentlichen Voraussetzung“ bei den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen bzw beim Wesentlichkeitsgrundsatz geprüft.

Zum gelindesten Mittel ist wieder fraglich, warum zB der Untersuchungskommission der Name eines unmittelbaren Beteiligten genannt werden muss, um die politische Verantwortlichkeit von Missständen festzustellen. Das gelindeste Mittel wäre in diesem Fall eine anonymisierte Bezugnahme auf unmittelbare Beteiligte einer bestimmten Einrichtung oder Behörde, denn auch bei einer anonymisierten Nennung könnte dennoch die Frage der allfälligen politischen Verantwortung für die von einem Zeugen genannten Fehlhandlungen geklärt werden.

Zu beachten ist, dass eine Nennung von Namen notwendig sein würde, um den handelnden oder verantwortlichen Bediensteten aus allfälligen Fehlhandlungen dienstrechtliche Konsequenzen erwachsen zu lassen. Dafür sind aber die dienstrechtlichen Verfahren zB der Dienstordnung anzuwenden und diese haben mit der Untersuchungskommission nichts zu tun.

61) Abrufbar unter <http://www.wien.gv.at/vtx/vtx-rk-xlink?DATUM=20020320&SEITE=020020320012>.

62) „Praxis der Flächenwidmung“ und „Pflegeheime“. Siehe die vorangegangene FN und <http://www.wien.gv.at/index/gemeinderat.htm?50=untersuchungskommissionen#P0>.

Sollte in Einzelfällen eine Namensnennung an die Untersuchungskommission geradezu unumgänglich sein, so ist zu bedenken, dass gerade in solchen Fällen, in denen das Interesse der Untersuchungskommission an der Person sehr groß sein wird, auch das Interesse der Medien an dieser Person sehr groß sein wird und damit die Gefahr besteht, dass der genannte Name in die Öffentlichkeit und damit in die Medien gelangt und die betroffene Person dort bloßgestellt wird. Eine öffentliche Bloßstellung von betroffenen Person ist jedoch nicht Zweck der §§ 59a WStV; eine solche würde typischerweise erst in einem allfälligen – öffentlichen – Strafprozess eintreten. Dies gilt umso mehr, als § 9 Abs 2 GO des Gemeinderats⁶³⁾ den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen, in denen die Berichte von Untersuchungskommissionen behandelt werden, untersagt.

Wie bereits erwähnt, schützt Art 8 Abs 2 EMRK grundsätzlich zwar nicht den guten Ruf und die Ehre⁶⁴⁾, soweit Daten aber Bestandteil der psychischen Gesundheit eines Menschen bilden, fallen sie in seinen Schutzbereich. So sind öffentliche Anprangerungen wie zB Bekanntmachung des Namens von Verbrechern, Drogenkonsumenten und Pleitiers als Eingriff zu werten⁵¹⁾. Der Staat und damit auch die Gemeinden sind daher gefordert, dafür zu sorgen, dass Daten nicht nur ausschließlich entsprechend dem Wesentlichkeits- und dem Zweckbindungsgrundsatz verarbeitet werden, sondern sie müssen Maßnahmen setzen, damit diese Grundsätze auch eingehalten werden und die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen geschützt bleiben. Die einfachste Methode dafür ist, Daten entweder gar nicht personenbezogen, sondern nur anonymisiert zu nennen bzw diese zumindest sofort nach Erfüllung ihres Zweckes zu löschen oder zu anonymisieren. Im Hinblick auf die durch § 9 Abs 2 GO vorgeschriebene, öffentliche Behandlung der Berichte von Untersuchungskommissionen im Gemeinderat sind in deren Vorfeld somit allenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen, um bestehende Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Es darf nicht vergessen werden, dass bloßgestellte Personen unter Umständen nach § 32 einen Anspruch auf Schadenersatz haben, wobei der Schaden zB in einer Kreditschädigung liegen könnte.

6. Andere Rechtfertigungsgründe?

Allenfalls könnte eine Datenübermittlung aus § 8 Abs 3 Z 6 bzw § 9 Z 5 abgeleitet werden: „Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat.“ Eisenberger/Faber⁶⁵⁾ überlegen, ob mit dieser Bestimmung „public figures“ im Sinne der Judikatur zu Art 8 EMRK⁶⁶⁾ (unter Berufung auf Dohr/Pollirer/Weiss⁶⁷⁾) gemeint sein könnten, oder ob nur Personen erfasst sind, die staatliche Aufgaben erfüllen. Dohr/Pollirer/Weiss meinen, der Gesetzgeber bringe mit dieser Bestimmung zum Ausdruck, dass die „Schmerzgrenze“ eines Betroffenen, der eine öffentliche Funktion wahrnimmt oder

sonst im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht (zB ein Politiker, ein Künstler), höher anzusiedeln ist als bei einem „Normalbürger“. Unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG entscheiden sich Eisenberger/Faber für letztere Ansicht und kommen daher zu dem Ergebnis, dass die namentliche Nennung von Beamten datenschutzrechtlich zulässig sein soll, soweit diese Nennung im ausschließlichen Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht. Sie führen weiter aus, dass der Durchbrechung der Anonymität gerade in der staatlichen Verwaltung besondere präventive Wirkung zukomme. Der VwGH⁶⁸⁾ legt die Wendung „in Ausübung einer öffentlichen Funktion“ – die sich in diversen Doppelbesteuerungsabkommen findet – dahingehend aus, dass darunter die Tätigkeit eines Organs bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verstanden werde. Insofern ist der Ansicht von Eisenberger/Faber beizupflichten, allerdings mit einer Einschränkung: Es kann nicht Sinn und Zweck der Regelung gewesen sein, kategorisch für jede hoheitlich tätige Person (vom „einfachen“ Magistratsbeamten bis hinauf zum Bürgermeister) ein Geheimhaltungsinteresse seiner beruflichen Angelegenheiten auszuschließen.

Im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip bietet sich daher eine Kombination der beiden Ansichten an: Der Vorwurf, dass zB ein Schulwart nicht ordnungsgemäß die ihm zugeteilten Mittel verwalte, mag für die Öffentlichkeit grundsätzlich von Interesse sein, der Name des Schulwarts ist im Sinne einer Missstandskontrolle jedoch vollkommen unerheblich. Anders verhält es sich, wenn beispielsweise einem Minister Amtsmissbrauch vorzuwerfen wäre. Der wahlberechtigte Bürger hat wohl ein legitimes Interesse daran zu erfahren, wie die demokratisch bestellten Amtsträger ihre Ämter ausüben, und diesem Interesse werden § 8 Abs 3 Z 6 und § 9 Z 5 gerecht. Dieses Interesse ist aber nicht gleichzusetzen mit der allgemeinen „Neugier“ der Öffentlichkeit an personenbezogenen Schlagzeilen⁶⁹⁾.

Selbst bei der Verwendung von Daten über die Ausübung einer öffentlichen Funktion sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Man würde jedoch zum Ergebnis gelangen, dass auch diese Bestimmungen eine öffentliche Bloßstellung als Selbstzweck nicht rechtfertigen können.

D. Beurteilung der datenschutzrechtlichen Rechtsfragen durch die Untersuchungskommission

Oben wurde festgestellt, dass die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Datenübermittlung an die Untersuchungskommission unabhängig von der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zu beurteilen ist. Fraglich ist, wer diese Beurteilung vorzunehmen hat.

Dazu bestimmt § 7 Abs 2 Z 2, dass der Übermittlungsempfänger dem Übermittelnden glaubhaft machen muss, dass er eine gesetzliche Ermächtigung zum Erhalt der Daten für einen bestimmten Zweck hat. Es obliegt somit zunächst der Untersuchungskommission selbst, diese Rechtsfrage zu beurteilen. Ihr (bejahendes) Ergebnis wird sie entsprechend § 7 Abs 2 Z 2 dem Übermittelnden glaubhaft machen. Somit hat auch dieser die Pflicht, diese Rechtsfrage zu beurteilen. Die Beurteilung der hier erörterten datenschutzrechtlichen Fragen stellt – wie

63) GO des Gemeinderats der Stadt Wien, ABl 19. 7. 2001, 2001/29A.

64) Nachweise bei Wiederin (FN 51) Rz 34.

65) Eisenberger/Faber, Naming Names – Individuelle Namensnennung bei der Aufarbeitung der NS-Zeit am Beispiel der Historikerkommission, Juridikum 2003, 27.

66) Näheres zu diesem Schlagwort siehe bei Michael Holoubek, „Public figures“ als Maßstab bei der Grundrechtsprüfung, ecoloX 1990, 785.

67) Dohr/Pollirer/Weiss, DSG (2000) § 8 Anm 17.

68) VwGH 21. 3. 1996, 94/15/0128 = VwSlg 7077 F/1996.

69) Vgl zuletzt das Urteil des EGMR 24.6.2004, Hannover/Deutschland (Caroline von Monaco).

gezeigt werden konnte – große Anforderungen. Es wird daher einem Zeugen weder zugemutet werden können, dass er diese Rechtsfrage auf der Stelle löst, noch, dass er sie alleine löst. Vielmehr wird diesem die Gelegenheit zu geben sein, im Falle dass er Bedenken hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Datenbekanntgaben hat, mit seiner Dienststelle – die ja auch letztlich der Auftraggeber der Datenverwendung und daher für die Einhaltung des Datengeheimnisses (mit)verantwortlich ist⁷⁰⁾ – Rücksprache zu halten.

Der Landesgesetzgeber selbst hat offensichtlich bereits vorausgesehen, dass die Beurteilung datenschutzrechtlicher Fragen schwierig sein dürfte und hat in § 59d Abs 10 WStV ausdrücklich bestimmt, dass im Fall, dass sich der Zeuge auf die Amtsverschwiegenheit beruft, die Untersuchungskommission diesen selbst von der Amtsverschwiegenheit entbinden kann, wobei sie davor aber eine Stellungnahme der Dienstbehörde zur Frage der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit und dazu einholen muss, ob die Wahrung der Vertraulichkeit von Aussagen des Zeugen erforderlich ist. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse

des Zeugen oder dritter Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen. Wie oben festgestellt, ist trotz einer Entbindung von der Amtsverschwiegenheit die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Datenübermittlung gesondert vorzunehmen. Die Untersuchungskommission selbst kann den Zeugen (als Übermittler) vom Datengeheimnis nicht entbinden, sondern nur diesem nach § 7 Abs 2 Z 2 ihre gesetzliche Ermächtigung glaubhaft machen.

IV. Zusammenfassung

Die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit bedeutet keine „automatische“ Entbindung vom Datengeheimnis. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an eine Untersuchungskommission kommt in Frage, wenn diese eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der der Untersuchungskommission gesetzlich übertragenen Aufgabe ist. Zweck einer allfälligen Datenübermittlung an die Untersuchungskommission ist ausschließlich die Kontrolle der Verwaltungsführung durch die politisch verantwortlichen Organe. Die öffentliche Bloßstellung von betroffenen Personen ist nicht Zweck des § 59a WStV.

70) Siehe § 15.